



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Hannah Adam
+41 31 633 36 59
hannah.adam@be.ch

G.-Nr.: 2024.DIJ.623

5. September 2025

Verfügung GESAMTENTSCHEID nach KoG

A Aus den Akten

Gemeinde

Schüpfen

Gesuchsteller/-in

Ziegelei Schüpfen AG, Ziegeleistrasse 23, 3054 Schüpfen

1. Gegenstand

Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» mit Änderung Zonen- und Schutzzonenplan und Änderung Baureglement bestehend aus:

- Überbauungsplan I (Abbau) M 1:1'000 vom 5. Dezember 2023 (1.1)
- Überbauungsplan II (Auffüllung und Endgestaltung) M 1:1'000 vom 5. Dezember 2023 (1.2)
- Überbauungsvorschriften vom 5. Dezember 2023 (1.3)
- Änderung Zonen- und Schutzzonenplan M 1:5'000 vom 5. Dezember 2023 (1.4)
- Änderung Baureglement vom 5. Dezember 2023 (1.5)

Weitere Unterlagen:

- Bericht nach Art. 47 RPV vom 5. Dezember 2023 (1.6)
- UVB vom 15. Januar 2024 (4.1)
- UVB Beilagenband (4.2)
- Nutzungsplanung in digitaler Form (Art. T4-1 Abs. 3 BauG)

2. Gegenstand

Baugesuch für Erweiterung der Tongrube und Auffüllung, Erschliessungsanlagen in Grube, Entwässerungsanlagen, Wiederauffüllung und Endgestaltung, Erschliessung Nachbarparzellen (2186, 1959, 523, 1247, 1252, 2188, 524) mit forstlichem Maschinenweg (Querung Ziegeleibächli)

- Situation M 1: 2'000 mit Grundstücksliste vom 6. Juli 2023
- Abbauplan M 1:1'000 vom 15. Januar 2024 (2.3)

- Profile M 1:1'000 vom 15. Januar 2024 (2.4)
- Stehgewässer zur Amphibienförderung Situation 1:200, Profil 1:100, vom 15. Januar 2024 (2.5)
- Normalprofil M 1:50 vom 15. Januar 2024 (2.6)
- Betriebszustand 1 M 1:1'000 vom 15. Januar 2024 (2.8)
- Betriebszustand 2 M 1:1'000 vom 15. Januar 2024 (2.9)
- Betriebszustand 3 M 1:1'000 vom 15. Januar 2024 (2.10)

Unterschriftenliste Baugesuch (2.11)

Weitere Unterlagen:

- amtliche Baugesuchsformulare 1.0, 2.1, 3.0, 4.1, 4.2, NG, EbS, Boden
- technischer Bericht vom 15. Januar 2024 (2.7)

3. Gegenstand

Rodungsgesuch

- Rodungsgesuch vom 15. August 2023 (3.1)
- Übersicht Rodungsgesuch M 1:25'000 (3.2)
- Rodung und Ersatzaufforstung M 1:1'000 vom 15. Januar 2024 (3.3)

Unterschriftenliste Rodungsgesuch (3.4)

Öffentliche Auflage

8. September bis 9. Oktober 2023

Gemeindebeschluss

4. Dezember 2023 (Gemeindeversammlung)

Einsprache

1. Kurt Sommer, Ziegeleistrasse 2, 3054 Schüpfen

Mit handschriftlicher Ergänzung auf der Einsprache am 26. Oktober 2023 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen.

Rechtsverwahrungen

1. Jürg Röthlisberger, Ziegeleistrasse 13, 3054 Schüpfen und Brenner Telematik AG, Ziegeleistrasse 15, 3054 Schüpfen

2. Hans Ulrich und Ruth Fehr, Ziegeleistrasse 19, 3054 Schüpfen

Beschwerde nach Art. 65b VRPG keine

B Sachverhalt

1. Vorgeschichte

1.1 Das heutige Tonabbaugebiet Gritt ist gemäss geltender baurechtlicher Grundordnung von Schüpfen der Abbau- und Ablagerungszone AAZ zugewiesen, die Ziegelei befindet sich in der Gewerbezone «Ziegeleiareal». Gestützt auf den regionalen Richtplan ADT seeland.biel/bienne soll nun eine kommunale Überbauungsordnung erlassen werden, wobei wie in der beantragten Änderung der Richtplankarte (separates Geschäft) der festgesetzte Abbauperimeter 5a vom Norden in den Süden verschoben werden soll.

1.2 Der Erlass der Überbauungsordnung mit Änderung Zonen- und Schutzzonenplan und Baureglement wird koordiniert mit dem Baugesuch Abbau, Auffüllung, Aufwertung und Maschinenweg.

1.3 Weil es sich beim vorliegenden Vorhaben um eine Tongrube mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ handelt, unterliegt es der Umweltverträglichkeitsprüfung-Pflicht. Weiter führt das Vorhaben zu einer Rodung von 1.5 ha Wald.

2. Verfahren

2.1 Die Überbauungsordnung inklusive Baugesuch und Rodungsgesuch wurde am **9. November 2021** zu einer ersten Vorprüfung und nach Überarbeitung am **28. November 2022** zu einer zweiten Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eingereicht.

2.2 Ausnahmebewilligungen zu Rodungen erteilen die Bundesbehörden, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden oder die kantonalen Behörden, wenn sie über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheiden (Art. 6 WaG).

Da somit neben der Plangenehmigung und dem Baugesuch noch um eine Rodungsbewilligung ersucht wird, mussten die Verfahren gestützt auf Art. 1 des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1) koordiniert werden und sind mit einem Gesamtentscheid nach KoG abzuschliessen. Dabei ist nach Art. 5 Abs. 3 Bst. b KoG das Nutzungsplanverfahren das Leitverfahren und das AGR als Vorprüfungs- und Genehmigungsbehörde ist die Leitbehörde (Art. 7 KoG).

2.3 Die sachliche Zuständigkeit des AGR ergibt sich aus Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) i.V. mit Art. 122b lit. e der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1) und aus Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994 (KoG; BSG 724.1)

Mit dem Verfahrensprogramm nach Art. 6 Abs. 2 KoG legte das AGR am 8. Dezember 2021 das *Nutzungsplanverfahren* als Leitverfahren im Sinne des KoG fest und übertrug die Verfahrensleitung an Fabienne Schwab Hepp, Raumplanerin im AGR.

2.4 Die Verfahrensleiterin holte im Rahmen der ersten und zweiten Vorprüfungsverfahren bei den folgenden kantonalen Amtsstellen die erforderlichen Amts- und Fachberichte bzw. Stellungnahmen ein:

Fachstelle	Fachberichte (FB), Amtsberichte (AB)
Einwohnergemeinde Schüpfen	Stellungnahmen vom 10. Januar 2022 und 4. Januar 2023
Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung O+R	FB Raumplanung und Landschaft vom 20. Januar 2022 mit Ergänzung vom 13. April 2022, FB Landschaft vom 11. Januar 2023
Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF)	AB vom 1. Juli 2022, AB vom 13. Februar 2023
LANAT, Fachstelle Boden	FB vom 6. Januar 2022
LANAT, Fischereiinspektorat (FI)	FB vom 14. März 2022, FB vom 17. Februar 2023

Amt für Umwelt und Energie (AUE),
Abteilung Immissionsschutz

FB vom 14. Januar 2022

Amt für Wald und Naturgefahren (AWN),
Abteilung Walderhaltung

FB Wald vom 15. März 2022,
FB Wald vom 12. April 2023 mit Anhörung
BAFU vom 28. März 2023

AWN,
Abteilung Naturgefahren

FB vom 14. Dezember 2021,
FB vom 9. Dezember 2022

Amt für Wasser und Abfall (AWA)

AB vom 17. Mai 2022,
AB vom 13. Januar 2023

Amt für Wirtschaft (AWI)

AB Sicherheit und Gesundheit vom 22. Dezember
2021

Tiefbauamt (TBA), Fachstelle Lärmschutz

FB vom 12. Januar 2021

TBA, Oberingenieurkreis III (OIK III)

AB Wasserbaupolizei sowie FB Naturgefahren
vom 18. März 2022,
AB Wasserbaupolizei sowie FB Naturgefahren
vom 21. Februar 2023

Amt für Umwelt und Energie, Koordination Umwelt
und Nachhaltige Entwicklung

Gesamtbeurteilung der kantonalen UVP-Fach-
stelle vom 5. Mai 2023

Diese Berichte und die zugehörigen Unterlagen liegen vor; auf die Ergebnisse ist in den nachfolgenden Erwägungen näher einzugehen. Die Region seeland.biel/bienne, das kantonale Laboratorium und das Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat nahmen per Mail positiv zum Vorhaben Stellung.

3. Vorprüfung und Beschluss Gemeinde

- 3.1 In Rücksprache mit der Gemeinde und dem Planungsbüro wurde das Vorprüfungsverfahren in zwei Phase durchgeführt: in einem ersten Schritt wurde gestützt auf die Rückmeldungen der Fachstellen eine Themenliste erarbeitet, welche an der Sitzung vom 31. August 2022 besprochen wurde. Nach Einreichung der überarbeiteten Planung wurde das Vorprüfungsverfahren mit Vorprüfungsbericht vom 9. Mai 2023 abgeschlossen.
- 3.2 Auf Grundlage der Aussagen im Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 15. Januar 2024 sowie in den Amts- und Fachberichten der Fachstellen kommt das AUE in seiner Gesamtbeurteilung vom 5. Mai 2023 zum Schluss, dass das Vorhaben unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts und nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte mit Auflagen bewilligt werden kann.
- 3.3 Die Gemeindeversammlung hat die Planung am 5. Dezember 2023 beschlossen.

4. Genehmigung

- 4.1 Das AGR genehmigt gemäss Art. 61 BauG Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

Nach Anhörung des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer kann das AGR nicht genehmigungsfähige Pläne und Vorschriften im Genehmigungsbeschluss ändern, soweit dadurch nicht unzulässig in die Gemeindeautonomie eingegriffen wird. Zudem entscheidet das AGR im Genehmigungsverfahren über die unerledigten Einsprachen.

- 4.2 Die Gemeinde Schüpfen reichte die Unterlagen am 22. Januar 2024 zur Genehmigung ein.
- 4.3 Die Verfahrensleiterin holte im Genehmigungsverfahren bei den folgenden kantonalen Amtsstellen die erforderlichen Amts- und Fachberichte bzw. Stellungnahmen ein:

Fachstelle

Amtsberichte (AB)

Amt für Wald und Naturgefahren (AWN),
Abteilung Walderhaltung

AB Wald vom 27. Januar 2025 mit Anhörung
BAFU vom 17. Januar 2025

C Erwägungen

1. Zur Überbauungsordnung

- 1.1 Mit dieser Planung werden auf den Teilparzellen Nr. 3201, 3153 und 3204 der Gemeinde Schüpfen 17'100 m² FFF beansprucht. Es besteht keine Kompensationspflicht (Art. 8b Abs. 4 BauG).
- 1.2 Die digitale Nutzungsplanung wurde erstellt und als Bestandteil des rubrizierten Planungsgeschäfts eingereicht. Der Auftrag gemäss T4 Übergangsbestimmung zur Änderung des Baugesetzes (BAG 21-081 vom 20. Oktober 2021) vom 3. Dezember 2020, wonach im Genehmigungsverfahren die Nutzungspläne zusätzlich in elektronischer Form einzureichen sind (Art. T4-1 Abs. 3), gilt damit als erfüllt.
- 1.3 **Umgang mit der Hecke:** Bei Abschluss der Vorprüfung mit Bericht vom 9. Mai 2023 musste noch davon ausgegangen werden, dass die Hecke am südlichen Rand des Abbaubereiches auf einer Fläche von max. 20m² gerodet werden muss, um die Zufahrt zum Bodendepot zu gewährleisten. In den Überbauungsvorschriften ist unter Art. 21 Abs. 4 festgehalten, dass bei Veränderung oder Fällen der Hecke diese vom Betreiber wieder ersetzt werden muss. Die Bestimmung ist so zu verstehen, dass noch unklar ist, ob die Hecke entfernt werden muss oder nicht. Im VB vom 9. Mai 2023 hatte das AGR deshalb den Vorbehalt formuliert, dass der Eingriff in die Hecke zwingend im Rahmen des vorliegenden Verfahrens geregelt werden muss, da das vorliegende Geschäft das Planungsverfahren und auch bereits das Baubewilligungsverfahren beinhaltet. Unterdessen wurde die Erschliessung innerhalb des Abbaugbiets optimiert und tangiert nun keine Hecken mehr, es ist keine zwingende Rodung der Hecke mehr erforderlich, weshalb der Vorbehalt zur Einreichung eines Ausnahmegesuches für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze entfällt.

Durch die erwähnte optimierte Erschliessung innerhalb des Abbaugbiets ist zwar nun die Hecke nicht mehr betroffen, dies führt jedoch zu einer Anpassung des Rodungssperimeters. Das Amt für Wald stellte mit Mail vom 4. April 2024 fest, dass die Rodungsfläche nach der Vorprüfung (inkl. Anhörung BAFU) dadurch um ca. 230 m² gewachsen ist. Gestützt auf die Rückmeldung des AWN musste ein ausreichender Bedarfsnachweis nachgeliefert werden.

- 1.4 **Ergänzter Bedarfsnachweis zur Rodung:** Aufgrund der angepassten Unterlagen nach der Vorprüfung sank im Übergangsbereich von der Rodungsetappe 1 zur Ersatzaufforstungsetappe 1 der Sicherheitsabstand zwischen Abbauwand und Wald von den in diesem Bereich angestrebten 10 m auf 7 m. Da gemäss Gesuchstellerin an dieser Stelle eine für Grossdumper ausreichend breite Durchfahrt zum Quertransport von rund 10'000 m³ Waldboden von der Rodungsfläche hin zur Ersatzaufforstungsfläche möglich sein muss, wurde der Sicherheitsabstand um 4–5 erhöht, so dass der neue Sicherheitsabstand in diesem Übergangsbereich statt bei 7–10 m neu bei 11–15 m liegt. Dies führt im Vergleich zum Dossier für die abschliessende Vorprüfung zu einer zusätzlichen Rodung auf der Waldparzelle Nr. 1026. Der Sicherheitsabstand, welcher beim unmittelbaren Übergang jetzt 11 m statt 7 m beträgt, ist aus Sicht der Gesuchstellerin unbedingt notwendig und auch der Steilheit und Beschaffenheit des Geländes geschuldet.

Das AWN hält mit dem abschliessenden Amtsbericht vom 27. Januar 2025 fest, dass die Rodungsfläche von den ursprünglichen 15'045 m² um 240 m² auf 15'285 m² erhöht wurde. Aufgrund der Anpassung der Rodungsfläche wurde das BAFU erneut angehört. Der ergänzende Bedarfsnachweis zur Rodung liegt vor und das BAFU, wie das AWN stimmen der Rodungsbewilligung nach Art. 5 Waldgesetz (WaG) zu.

- 1.5 Die Vorlage erweist sich somit insgesamt als rechtmässig, mit den übergeordneten Planungen vereinbar und kann – unter Vorbehalt der Einsprachebehandlung unter den nachfolgenden Ziffer 4 – genehmigt werden.

2. Zum Baugesuch

- 2.1 Gemäss Art. 2 BauG ist ein Bauvorhaben zu bewilligen, wenn es den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und wenn ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne der Art. 36 und 62 BauG entgegenstehen.

- 2.2 Die beigezogenen kantonalen Fachstellen sowie die Gemeinde Schüpfen haben in ihren Amts- und Fachberichten die sie jeweils betreffenden Aspekte geprüft. Auf allfällige Abweichungen gegenüber dem Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens ist nachfolgend einzugehen:

- 2.3 Die folgenden Amtsberichte (Bewilligungen) liegen heute vor:

2.3.1 Gemeinde:

- Stellungnahme vom 4. Januar 2023

2.3.2 Kantonale Fachstellen:

Amtsbericht Naturschutz vom 13. Februar 2023:

- Ausnahmegewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter oder schützenswerter Tiere nach Art. 20 NHG

Amtsbericht Wasser und Abfall vom 13. Januar 2023

- Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG

Amtsbericht Wasserbaupolizei vom 21. Februar 2023

- Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 WBG

Amtsbericht Amt für Wald und Naturgefahren vom 27. Januar 2025

- Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes nach Art. 26 KWaG
- Ausnahmegewilligung für forstliche Bauten im Wald nach Art. 2 WaG und Art. 4 WaV
- Ausnahmegewilligung für die Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage) nach Art. 16 WaG

- 2.4 Ergebnis aus Ziff. 2.2 und 2.3

Das Bauvorhaben entspricht somit den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften. Es stehen ihm keine Hindernisse der Planung im Sinne der Art. 36 und 62 BauG entgegen. Die Baubewilligung kann erteilt werden.

3. Zum Rodungsgesuch

3.1 Die Erweiterung des Abbauperimeters bedingt eine definitive Rodung von 1.5 ha. Die Rodung erfolgt in zwei Etappen, ebenso die Ersatzaufforstung. Der Ersatz erfolgt flächengleich.

3.2 Als Rodung gilt nach Art. 4 WaG die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden. Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein;
- b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen;
- c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.

3.3 Die folgenden Amtsberichte (Bewilligungen) liegen heute vor:

Amtsbericht des AWN vom 27. Januar 2025

- Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 - 7 WaG, Art. 5ff WaV sowie Art. 16 WaG

Im Amtsbericht vom 27. Januar 2025 kommt das AWN zum Schluss, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 WaG erfüllt sind. Es beantragt, die Rodungsbewilligung (Ausnahmegewilligung) unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Das AGR als Leitbehörde im koordinierten Verfahren hat keine Veranlassung, von der Beurteilung des Fachamtes abzuweichen. Die Rodungsbewilligung ist daher mit den geforderten Nebenbestimmungen zu erteilen.

4. Einsprachen

Gestützt auf Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) nimmt die Genehmigungsbehörde – im Rahmen der Einsprachebehandlung – eine vollumfängliche Überprüfung der Planung vor.

Auf Wünsche, Forderungen, Vorschläge etc. nach einer anderen Regelung eines bestimmten Gegenstandes kann aber grundsätzlich nicht eingegangen werden, es sei denn, die von der Gemeinde getroffene Regelung sei nicht genehmigungsfähig und die in der Einsprache vorgeschlagene Variante sei die einzig zulässige. Vorbehalte privatrechtlicher Natur, Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung und dergleichen können nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens sein, weil über sie in anderen Verfahren entschieden werden muss. Auf solche Vorbringen kann nicht eingetreten werden, sie sind jedoch praxisgemäss als Rechtsverwahrungen vorzumerken.

Die Einsprache Nr. 1 ist durch den Einsprecher rechtsgenüglich zurückgezogen worden.

5. Rechtsverwahrungen

Rechtsverwahrungen dienen zur Anmeldung von privatrechtlichen Ansprüchen. Sie sind hier ohne weiteres zur Kenntnis zu nehmen und geben (Art. 32 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [BewD; BSG 725.1]).

6. Kosten

6.1 Genehmigungen inkl. die Vorprüfung von Nutzungsplanungen sind grundsätzlich gebührenfrei (Art. 17 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [Gebührenverordnung; GebV; BSG 154.21]). Vorbehalten bleibt die Erhebung einer Gebühr für mutwillige Einsprachen (Art. 61 Abs. 5 BauG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die Genehmigung der UeO **Tongrube Gritt** hat somit gebührenfrei zu erfolgen.

Gemäss Art. 52 BewD und Art. 12 Abs. 2 KoG hat der Gesuchsteller die Verfahrenskosten (amtliche Kosten) des Baubewilligungsverfahrens zu übernehmen. Die Verfahrenskosten des AGR für die Behandlung von Baugesuchen im koordinierten Verfahren nach KoG werden gemäss GebV berechnet. Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet (Art. 8 GebV). Sie beträgt beim ordentlichen Baugesuch mindestens CHF 1'000.--, beim generellen Baugesuch mindestens CHF 700.-- und bei ordentlichen, der generellen Baubewilligung nachfolgenden Baugesuchen (Ausführungsprojekt) mindestens CHF 500.--. Für die Behandlung unerledigter Einsprachen wird gestützt auf Ziff. 2.22 des Anhangs 4 GebV zusätzlich eine Gebühr nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

6.2 Für die Verfahrenskosten der Rodung und Ersatzaufforstung gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Wer Hoheitsakte und andere staatliche Leistungen der Behörden und der Verwaltung verursacht oder in Anspruch nimmt, hat Gebühren zu entrichten (Art. 56 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 [FHG; BSG 620.0]). Vorliegend sind sie somit der {Gemeinde, AG etc.} als Gesuchstellerin zur Bezahlung aufzuerlegen. Gemäss Art. 107 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KoG sind alle Verfahrenskosten im Gesamtentscheid festzulegen.

Das AWN hat für seine Aufwendungen gestützt auf den Anhang 2C zur GebV CHF 1200.00 in Rechnung gestellt.

6.3 Die Verfahrenskosten des Baubewilligungsverfahrens und der Rodungsbewilligung setzen sich wie folgt zusammen:

AGR FB Raumplanung und Landschaft vom 20. Januar 2022	CHF	1020.-
AGR FB Landschaft vom 11. Januar 2023	CHF	120.-
LANAT ANF AB Naturschutz vom 01. Juli 2022	CHF	0.-
LANAT ANF AB Naturschutz vom 13. Februar 2023	CHF	600.-
LANAT Fischereiinspektorat FB vom 14. März 2022	CHF	200.-
LANAT Fischereiinspektorat FB vom 17. Februar 2023	CHF	150.-
AUE Abteilung Immissionsschutz FB vom 14. Januar 2022	CHF	1020.-
AWN Abteilung Walderhaltung FB Wald vom 15. März 2022 (ersetzt den FB Wald vom 19. Januar 2022)	CHF	0.-
AWN Abteilung Walderhaltung FB Wald vom 12. April 2023 (ersetzt den FB vom 17. Januar 2023) nach Anhörung des BAFU vom 28. März 2023	CHF	0.-
AWN Abteilung Walderhaltung FB Wald vom 27. Januar 2025 nach Anhörung des BAFU vom 17. Januar 2025	CHF	1200.-
AWN Abteilung Naturgefahren FB vom 14. Dezember 2021	CHF	250.-
AWN Abteilung Naturgefahren FB vom 9. Dezember 2022	CHF	200.-
AWA AB vom 17. Mai 2022	CHF	2280.-
AWA AB vom 13. Januar 2023	CHF	1110.-
AWI AB Sicherheit und Gesundheit vom 22. Dezember 2021	CHF	360.-
TBA Fachstelle Lärmschutz FB vom 12. Januar 2022	CHF	150.-
TBA OIK III AB Wasserbaupolizei und FB Naturgefahren vom 18. März 2022	CHF	300.-
TBA OIK III AB Wasserbaupolizei und FB Naturgefahren vom 21. Februar 2023	CHF	240.-

AUE Gesamtbeurteilung der UVP vom 05. Mai 2023	CHF	3120.-
Stellungnahmen der Gemeinde Schüpfen vom 10. Januar 2022 und 4. Januar 2023	CHF	0.-
Kosten Gemeinde und Porti	CHF	0.-
Publikationskosten Gemeinde	CHF	0.-
Gebühren des AGR bestehend aus:		
a) Aufwandgebühr für die Behandlung des Baugesuchs	CHF	700.00
c) Kosten (Kopien und Porti)	CHF	80.00
Total Verfahrenskosten	CHF	13'100.00
LANAT Fachstelle Boden FB vom 6. Januar 2022 (durch LANAT direkt bei der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt)	CHF	300.00

D Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

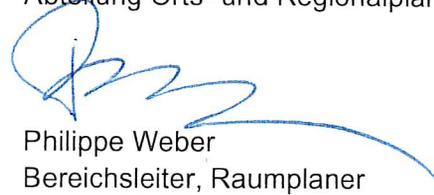
1. Die von den Stimmberechtigten von Schüpfen am 5. Dezember 2023 beschlossene Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» mit Änderung Zonen- und Schutzzonenplan und Änderung Baureglement wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt (Gesamtentscheid nach Art. 9 KoG).
2. Dieser Gesamtentscheid umfasst weiter:
 - 2.1. Die Baubewilligung für die Erweiterung der Tongrube und Auffüllung, Erschliessungsanlagen in Grube, Entwässerungsanlagen, Wiederauffüllung und Endgestaltung, Erschliessung Nachbarparzellen (2186, 1959, 523, 1247, 1252, 2188, 524) mit forstlichem Maschinenweg (Querung Ziegeleibächli) gemäss dem eingereichten Baugesuch mit Projektplänen vom 15. Januar 2024.
 - 2.2. Die Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 - 7 WaG, Art. 5ff WaV sowie Art. 16 WaG gemäss Amtsbericht Wald vom 27. Januar 2025
 - 2.3. Die Ausnahmbewilligung für den Eingriff in Lebensräume geschützter und schützenswerter Arten gemäss Amtsbericht Naturschutz vom 13. Februar 2023.
 - 2.4. Die Gewässerschutzbewilligung gemäss Amtsbericht Wasser und Abfall vom 13. Januar 2023.
 - 2.5. Die Wasserbaupolizeibewilligung gemäss Amtsbericht vom 21. Februar 2023.
 - 2.6. Die Ausnahmbewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes gemäss Amtsbericht Wald vom 27. Januar 2025.
 - 2.7. Die Ausnahmbewilligung für forstliche Bauten im Wald gemäss Amtsbericht Wald vom 27. Januar 2025.
 - 2.8. Die Ausnahmbewilligung für die nachteilige Nutzung des Waldareals gemäss Amtsbericht Wald vom 27. Januar 2025.
3. Auflagen und Bedingungen

Die im Anhang aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind integrierender Bestandteil dieser Verfügung

4. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprache Nr. 1 vollumfänglich und rechtsgenügend zurückgezogen wurde.
5. Die Rechtsverwahrungen Nrn. 1 und 2 werden vorgemerkt.
6. Es wird festgestellt, dass die Gemeinde Schüpfen die Nutzungsplanung in digitaler Form gemäss Art. T4-1 Abs. 3 BauG eingereicht hat.
7. Die Gemeinde Schüpfen wird angewiesen, diese Genehmigung nach Eintritt der Rechtskraft unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften und Pläne öffentlich bekanntzumachen (Art. 110 BauV resp. Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1988 [GV; BSG 170.111]).
8. Die Gemeinde Schüpfen wird angewiesen, die Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen dem AGR zur Kenntnis zu bringen (Art. 120b Abs. 3 BauV).
9. Die Verfahrenskosten für die Baubewilligung belaufen sich auf insgesamt CHF 13'100. Dieser Betrag wird dem Gesuchsteller mittels separater Rechnungsstellung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung erhoben werden.
10. Von der Baubewilligung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn die Beschwerdefrist (30 Tage) unbenutzt abgelaufen ist oder alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.
11. Diese Verfügung wird **mit eingeschriebener Post** eröffnet:
 - der Gemeinde Schüpfen
unter Beilage zweier Exemplare der genehmigten Überbauungsordnung UeO,
je einem Exemplar der genehmigten Projektpläne sowie den eingereichten Baugesuchsakten, Amts- und Fachberichte;
 - der Gesuchstellerin
unter Beilage je einer Kopie der genehmigten Projektpläne sowie der eingereichten Baugesuchsakten, Amts- und Fachberichte;
12. Diese Verfügung wird **mit gewöhnlicher Post** mitgeteilt:
 - dem Regierungsstatthalteramt Seeland (1 Ex. UeO)
 - dem Rechtsamt der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (1 Ex. UeO)
 - dem Amt für Wald und Naturgefahren (2 Ex. UeO)
 - dem Amt für Wasser und Abfall (1 Ex.)
 - den Rechtsverwährenden Nr. 1 und 2
13. Diese Verfügung wird **per E-Mail** mitgeteilt:
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
 - Fachstellen: AUE IMM, AUE UNE, AWI, AWN Naturgefahren, AWN Waldabteilung Mittelland, AWA, TBA OIK III, TBA DLZ Lärm, LANAT Boden, LANAT ANF und FI, Region seeland.biel/bienne
 - dem BAFU
 - AGR/O+R: KON
 - AGR/KPL
 - AGR/Rf (zur Rechnungsstellung)

14. Je zwei Exemplare dieser Verfügung, der genehmigten Überbauungsordnung «Tongrube Gritt» mit Änderung Zonen- und Schutzzonenplan und Änderung Baureglement und der genehmigten Projektpläne sind für das Archiv des Amtes für Gemeinden und Raumordnung bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Philippe Weber
Bereichsleiter, Raumplaner

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern, Münster-
gasse 2, Postfach, 3000 Bern 8, schriftlich mindestens im Doppel und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1
BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem
gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

Anhang

1. Auflagen und Bedingungen

1.1 Baubewilligungsbehörde (Stellungnahme Gemeinde Schüpfen vom 4. Januar 2023)

Auflagen

Vor Baubeginn

- 1.1.1 Das Formular «Selbstdeklaration Baukontrolle SB1» ist vor Baubeginn bei der Bauverwaltung der Gemeinde Schüpfen einzureichen. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (Art. 1a Abs. 3 BauG).

Nach der Bauphase

- 1.1.2 Das Formular «Selbstdeklaration Baukontrolle SB2» ist nach Bauvollendung bei der Bauverwaltung der Gemeinde Schüpfen einzureichen.

Allgemeine Auflagen

1.2 Amt für Umwelt und Energie (AUE), Koordination Umwelt und nachhaltige Entwicklung (Gesamtbeurteilung vom 5. Mai 2023)

- 1.2.1 Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Anträge). Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe dazu die Hinweise je Umweltbereich).
- 1.2.2 Die Massnahmen im UVB, die Auflagen aus der Genehmigung sowie die Merkblätter, Normen und Richtlinien sind in die "Besonderen Bestimmungen" der Unterverträge und in die Werkverträge zu integrieren und den am Bauvorhaben Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.
- 1.2.3 Bei umweltrelevanten Projektänderungen sind die Behörden (Leitbehörde, Fachstellen, kommunale Baupolizei) umgehend zu informieren. Sie entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, welche eine Neubeurteilung des Projekts erfordert.
- 1.2.4 Die Behörden sind über den Baubeginn zu informieren, zur Bauabnahme, zur Abnahme aller ökologischen Massnahmen (Umweltbauabnahme) sowie an die für sie relevanten Bausitzungen einzuladen.
- 1.2.5 Genehmigte Eingriffe in Baumbestände und geschützte oder schützenswerte Lebensräume sind auf das zwingend notwendige Minimum zu beschränken. Angrenzende Bestände bzw. Lebensräume sind vor jeglichen Schäden zu schützen.
- 1.2.6 Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baustellenbereiche, insbesondere im Wald und im Uferbereich, dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten oder Installationsplätze eingerichtet oder Material jeglicher Art zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- 1.2.7 Invasive Neophyten sind vor, während und nach der Bauphase im gesamten Perimeter zu bekämpfen. Zu- und abgeführtes Bodenmaterial, das mit invasiven Neophyten belastet ist, muss sachgerecht behandelt werden.
- 1.2.8 Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung bzw. in

den ersten 3 Jahren nach dem Endzustand, nach Weisungen der Abteilung Walderhaltung Region Mittelland auf Kosten des Gesuchstellers bekämpft werden. Der Gesuchsteller hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.

Fachspezifische Auflagen

- 1.3 *Amt für Wasser und Abfall, Abteilung Immissionsschutz (Fachbericht vom 14. Januar 2022)*
- 1.3.1 Bis Ende 2022 bzw. vor Beginn des Aushubs ist die noch laufende Sanierung (Gesamtbauentscheid Regierungsstatthalteramt vom 9. September 2014) der auf dem Ziegeleiareal eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen abzuschliessen. Das heisst, die in diesem Zusammenhang auf der Maschinenliste vom 9. Februar 2021 aufgeführten dieselbetriebenen Maschinen sind bis dann mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste auszurüsten oder durch LRV-konforme Maschinen zu ersetzen.
- 1.3.2 Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
- 1.3.3 Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.
- 1.3.4 Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 8 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgaskontrollprotokoll verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).
- 1.4 *Tiefbauamt des Kantons Bern, Obergeringenieurkreis III (Amtsbericht Wasserbaupolizei und Fachbericht Naturgefahren (Wasserprozesse) vom 18. März 2022 und 2. Amtsbericht Wasserbaupolizei vom 21. Februar 2023)*
- 1.4.1 Die Detailplanung des Hochwasserschutzdammes und der offenen Bachführung des Ziegeleibächlis ist vor Ausführungsbeginn dem zuständigen Wasserbauingenieur zur Beurteilung einzureichen.
- 1.4.2 Der Bewilligungsempfänger oder sein Rechtsnachfolger müssen sicherstellen, dass die Objektschutzmassnahmen bis zur Fertigstellung der Endgestaltung, sprich der offenen Bachführung des Ziegeleibächlis erhalten bleiben und ihre Funktion erfüllen.
- 1.4.3 Die bestehende Bachleitung ist bis zu ihrem Ersatz durch den offenen Bachlauf in ihrem Bestand zu schützen. Im Bereich der Zufahrt zum Bodendepot sind entsprechende Schutzmassnahmen vorzusehen.
- 1.4.4 Die bestehende gewachsene Uferböschung darf weder beansprucht noch tangiert oder überschüttet werden (gilt auch während den Bauarbeiten). Der natürliche Uferbewuchs ist zu erhalten.
- 1.4.5 Zum Abschluss der Arbeiten sind die Ufer naturnah herzustellen.
- 1.4.6 Die Entfernung von Gehölzen hat sich auf das absolut nötige Minimum zu beschränken. Gerodete Gehölze sind zum Abschluss der Bauarbeiten gleichwertig mit einer artenreichen Garnitur einheimischer, standortgerechter Laubbäume und Sträucher zu ersetzen.
- 1.4.7 Das Durchflussprofil der bestehenden Bachleitung darf nicht verkleinert werden.
- 1.4.8 Die Gestaltung ist mit dem Wasserbauingenieur abzusprechen und der bestehenden Verbauung anzupassen.

- 1.4.9 Baustelleninstallationen inkl. Objektschutzmassnahmen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand ist zu Lasten des Gesuchstellers wiederherzustellen.
- 1.5 Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden (Fachbericht baulicher Bodenschutz vom 6. Januar 2022)
- 1.5.1 Der Fachstelle Boden ist der Wiederverwendungsort und die Menge des anfallenden Oberbodens aus dem Bereich «Hole» schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Amt für Wasser und Abfall (Amtsbericht Wasser und Abfall vom 13. Januar 2023)
- 1.6.1 Die Materialabbaustelle ist der jährlichen Kontrolle durch das Inspektorat des FSKB (Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie) zu unterstellen. Die Inspektionsberichte sind der Standortgemeinde und dem AWA zuzustellen.
- 1.6.2 Die Abbaukote wird auf eine Höhe von 500 m.ü.M. festgelegt.
- 1.6.3 Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 Bauverordnung) hat die Gesuchstellerin Sicherheit in der Höhe von total CHF 250'000.- gemäss Art. 496 OR zu leisten.
- 1.6.4 Der seinerzeit von der UBS AG, Filiale Aarberg, ausgestellte Namen-Schuldbrief, Beleg I/3297 von Dezember 29. April 1930, in der Höhe von total CHF 120'000.- ist zusätzlich durch eine Solidarbürgschaft einer Bank oder Versicherung in der Höhe von CHF 130'000.- zu ergänzen.
- 1.6.5 Die Bürgschaftsverpflichtung ist beim AWA, Fachbereich Materialabbau, innert 30 Tagen ab Inkrafttreten des Bauentscheids zu hinterlegen. Die Sicherheit ist unbefristet und unkündbar auszustellen und wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes frei gegeben.
- 1.7 Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren (Fachbericht Naturgefahren vom 14. Dezember 2021 und 9. Dezember 2022)
- 1.7.1 Es muss ein Sicherheitskonzept erstellt und eingehalten werden, welches dem Aufenthalt von Personen in den durch Sturz- und Rutschprozesse beeinflussten Gefahrenbereichen Rechnung trägt. Das Sicherheitskonzept ist vor Baubeginn der Leitbehörde sowie der Abteilung Naturgefahren zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- 1.7.2 Beim Abbau von Material ist durch den planenden Ingenieur darauf zu achten, dass die Stabilität der Böschungen und des umliegenden Geländes dauerhaft gesichert ist.
- 1.8 Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern (Fachbericht Wald vom 15. März 2022, 12. April 2023 und 27. Januar 2025)
- 1.8.1 Die Rodungsbewilligung wird bis 31.12.2035 befristet und erfolgt in 2 Etappen.
- 1.8.2 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.
- 1.8.3 Der Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine Kautions von CHF 240'000.00 in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 ff. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben. 12/15 Überbauungsordnung Tongrube Gritt UVP-Nr. 1091

- 1.8.4 Eine minimale Strauchbestockung rund um das «Stehgewässer zur Amphibienförderung» ist vorzusehen und in geeigneter Form in den Unterlagen zu ergänzen.
- 1.8.5 Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 1.8.6 Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.
- 1.8.7 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals für die zweite Etappe darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.
- 1.8.8 Die Ersatzaufforstung darf nur auf saniertem Boden stattfinden. Falls die Sanierung des Kugelfangs bis 5 Jahre vor Ablauf der Ersatzaufforstungsfrist noch nicht erfolgt ist, ist mit der Abteilung Walderhaltung, Region Mittelland Kontakt aufzunehmen.
- 1.8.9 Als Ersatz für die Rodungen der Etappe 1 wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf der Parzelle mit der Grundbuchblatt-Nummer 3204, Gemeinde Schüpfen, eine Fläche von 12'563 m² nach den Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren Abteilung Walderhaltung Region Mittelland bis 31.12.2028 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
- 1.8.10 Als Ersatz für die Rodungen der Etappe 2 wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf der Parzelle mit der Grundbuchblatt-Nummer 3204, Gemeinde Schüpfen, eine Fläche von 2'485 m² nach den Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren Abteilung Walderhaltung Region Mittelland bis 5 Jahre nach Inanspruchnahme der Rodungsetappe 2, spätestens aber bis 31.12.2040 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
- 1.8.11 Waldboden ist nicht mit Boden aus bewirtschaftetem Kulturland zu vermischen.
- 1.8.12 Frühzeitig vor Beginn der Arbeiten sind entsprechende Mengen an Waldboden aus anderen Rodungsvorhaben zu sichern.
- 1.8.13 Eine zu grosse B/C-Schicht und Lagerung von B/C-Material für weitere 40 Jahre sind zu vermeiden. Die B/C-Schicht des Kulturlands ist ebenfalls abzutragen und dafür das gelagerte B/C-Material unter der Ersatzaufforstung zu verwenden.
- 1.8.14 Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- 1.8.15 Die Planung und Ausführung der formulierten Ersatz- und Schutzmassnahmen zugunsten der Amphibien sind während der Bau- und Betriebsphase unter Einbezug eines Amphibienspezialisten durzuführen.
- 1.9 *Amt für Wirtschaft, Arbeitsbedingungen (Amtsbericht Sicherheit und Gesundheit) (Amtsbericht Sicherheit und Gesundheit vom 22. Dezember 2021)*
- Während der Bauphase*
- 1.9.1 In der Nähe der Tongrube ist eine Toilettenanlage (Baustellen-Toilette) zur Verfügung zu stellen.
- 1.9.2 Gegen lästigen und gehörgefährdenden Lärm und gegen die Übertragung von Schwingungen (Erschütterungen, Vibrationen) sind die notwendigen Massnahmen nach dem heutigen Stand der Technik zu treffen.

Für ständige Arbeitsplätze sind entsprechend der jeweiligen Nutzung die tätigkeitsbezogenen Richtwerte sowie die Richtwerte für Hintergrundgeräusche (vgl. Suva-Merkblatt 86048) einzuhalten. Lärmintensive Maschinen und Arbeitsplätze sind in separaten, abgeschlossenen Räumen einzurichten. Ruhige Arbeitsplätze sind von lärmigen zu trennen.

Für Arbeitsplätze, an denen Tages-Lärmexpositionspegel LEX, 8h von 85 dB(A) erreicht oder überschritten werden, sind Massnahmen zur Reduktion der Lärmexposition gemäss Suva-Checkliste 67009 zu treffen.

- 1.9.3 Alle erhöht angeordneten Bedienungsstellen, Antriebsmotoren und übrige regelmässig zu kontrollierende und zu wartende Teile sind so anzuordnen, dass die Wartung gefahrlos erfolgen kann. Nötigen falls sind sie durch Wartungspodeste, Laufstege oder andere geeignete Mittel zugänglich zu machen. Muss man regelmässig, z. B. täglich zu diesen Orten gelangen, so muss der Zugang über Treppen erfolgen.
- 1.9.4 An Arbeitsplätzen, an denen mit dem Auftreten von Staub zu rechnen ist, sind Massnahmen zu treffen (z. B. Nassaufbereitung, Benetzung, Entstaubungsanlagen), damit der Gehalt der Luft an alveolengängigem Quarzstaub (Siliciumdioxid, kristallines) den Wert von 0,15 mg/m³ nicht überschreitet.

Nach der Bauvollendung

- 1.9.5 Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Amt für Wirtschaft (AVVI), Fachbereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz mit beiliegendem Formular oder dem Onlineformular „Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung“ zu melden. Das AWI erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Bedingungen und Auflagen zur Sicherheit und Gesundheit erfüllt und vor Ort überprüft worden sind.
Gesuch: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/wirtschaft-und-arbeit/unternehmen/bauvorhaben.html>

2. Hinweise

- 2.1 *Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis III (Amtsbericht Wasserbaupolizei und Fachbericht Naturgefahren (Wasserprozesse) vom 18. März 2022*
- 2.1.1 Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen / Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für all fällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und / oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch oder Ähnlichem.
- 2.1.2 Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.
- 2.1.3 Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat der Bauwerkseigentümer die Bauten und / oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 2.1.4 Werden durch die Ausübung der Ausnahmegewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.
- 2.1.5 Wesentliche Projektänderungen erfordern eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung.
- 2.1.6 Der Vollzug der Objektschutzmassnahmen ist durch die Baupolizeibehörde zu kontrollieren.
- 2.1.7 Die Ufervegetation ist gemäss Art. 21 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) geschützt. Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen haben gegenüber der Ufervegetation einen Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- 2.1.8 Für die Beurteilung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist Bundesrecht und Kantonsrecht (Art. 5b WBG, BSG 751.11) massgebend. Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im

Gewässerraum entscheidet die Bewilligungsbehörde (Leitbehörde) nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) und Art. 11 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0).

- 2.2 *Amt für Wasser und Abfall (Amtsbericht Wasser und Abfall vom 17. Mai 2022 und 13. Januar 2023)*
- 2.2.1 Das AWA weist auf die Merkblätter Allgemeine Vorschriften für Materialentnahmestellen, AWA 2021 und Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen, AWA 2023 hin.
- 2.3 *Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren (Fachbericht Naturgefahren vom 14. Dezember 2021 und 9. Dezember 2022)*
- 2.3.1 Die Abteilung Naturgefahren prüft nicht, ob das Vorhaben zu Instabilitäten im Umfeld führen kann. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Bauherrschaft.
- 2.4 *Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern (Fachbericht Wald vom 15. März 2022, 12. April 2023 und 27. Januar 2025)*
- 2.4.1 Für Projektbestandteile, die walddrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).
- 2.4.2 Als Bestandteile des Vorhabens gelten der Rodungs- und Aufforstungsplan 1:1'000 und der Kartenausschnitt 1:25'000.
- 2.4.3 Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren dem Grundbuchamt Seeland, zu Lasten der Parzelle mit der Grundbuchblatt-Nummer 3204, Gemeinde Schüpfen die Anmerkung «Pflicht zur Aufforstung» anzumelden.
- 2.4.4 Die Abteilung Walderhaltung Region Mittelland hat die Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren und meldet dem Amt für Wald und Naturgefahren zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige Ausführung der Arbeiten.
- 2.4.5 Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten des Gesuchstellers durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Die Abteilung Walderhaltung Region Mittelland hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formular «Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen» zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Standort Bern, zuzustellen).
- 2.4.6 Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.
- 2.4.7 Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.
- 2.4.8 Die beanspruchte Waldfläche bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
- 2.5 *Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (Amtsbericht Naturschutz vom 1. Juli 2022 und 13. Februar 2023)*
- 2.5.1 Die ANF weist darauf hin, dass Hecken und Feldgehölze gemäss Art. 27 NSchG in ihrem Bestand geschützt sind.
- 2.6 *Amt für Wirtschaft, Arbeitsbedingungen (Amtsbericht Sicherheit und Gesundheit vom 22. Dezember 2021)*

- 2.6.1 Für die Verwirklichung des Vorhabens sind für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zahlreiche Vorschriften zu beachten. Für deren Einhaltung ist die Bauherrin oder der Bauherr verantwortlich. Das AWI stellt im Internet eine Seite zur Verfügung, mit Informationen zu den massgeblichen Vorschriften (www.weu.be.ch > Themen > Wirtschaft & Arbeit > Unternehmen > Bauvorhaben).
- 2.6.2 Im Freien beschäftigte Arbeitnehmende sind vor Witterungseinflüssen und übermässiger Sonneneinwirkung zu schützen. In der kalten Jahreszeit ist soweit als möglich dafür zu sorgen, dass sich die Arbeitnehmenden an den einzelnen Arbeitsplätzen erwärmen können. Wir verweisen auf das SECO Merkblatt 710.226 "Arbeiten bei Kälte".
- 2.6.3 Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Es wird auf das SECO-Merkblatt "Ergonomie" Form. BBL 710.067 und auf die Suva-Merkblätter über Ergonomie im Betrieb, Suva-Form. 44061 und 44075, sowie auf die einschlägigen Normen verwiesen. Betreffend zumutbare Lastgewichte wird auf die Wegleitung zum Art. 25 ArGV 3 verwiesen.
- 2.6.4 Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial an einem klar bezeichneten Ort bereitzustellen.
- 2.6.5 Der Betrieb hat den Arbeitnehmenden alle nötigen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung zu stellen. Art. 82 Abs. 1 UVG und Art. 5 VUV, sowie Art. 27 Abs. 1 ArGV 3 verpflichten den Arbeitgeber, PSA überall dort zur Verfügung zu stellen, wo konkret gegebene Gefahren bestehen, die weder durch technische noch durch organisatorische Massnahmen behoben werden können. Zur Verfügung stellen bedeutet: "Abgabe und Bezahlung der PSA durch den Arbeitgeber". Der Arbeitgeber hat die Benutzung und Instandhaltung der PSA zu überwachen.
- 2.6.6 Arbeitsmittel dürfen die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitenden nicht gefährden. Sie sind gemäss der EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel" auszugestalten. Für Arbeitsmittel, die nach dem 1. Januar 1997 beschafft worden sind, ist eine Konformitätserklärung der einzelnen Maschinen oder der Nachweis der Sicherheit für die ganze Anlage beizubringen. Die zum Betrieb und Unterhalt erforderlichen Anleitungen müssen vorliegen.
- 2.6.7 Technische Einrichtungen, die bei Störungsbehebung, Reparatur, Unterhalt, Reinigung usw. eine Gefahr darstellen, sind mit einer Schalteinrichtung (Sicherheitsschalter) vor Ort zu versehen, die den Anforderungen CE93-9 entspricht. Diese muss die Einrichtung von der Energiequelle abtrennen und gespeicherte Energie abbauen. Ein Schalter muss in der Nähe jeder Funktionseinheit und abschliessbar sein.